

# RS UVS Kärnten 2005/03/15 KUVS-2490/6/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.2005

## Rechtssatz

Besteht der begründete Verdacht ein psychischen Erkrankung und ist die Abklärung nötig, ob die gesundheitliche Eignung des Berufungswerbers zum Lenken von Kraftfahrzeugen derzeit noch vorliegt oder nicht, so ist die Erlassung des Aufforderungsbescheides in die Richtung, dass der Berufungswerber als Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, durch Beibringung einer einschlägigen psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme durch den Berufungswerber gerechtfertigt.

## Schlagworte

Führerschein, psychische Erkrankung, Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, psychiatrische fachärztliche Stellungnahme, Aufforderungsbescheid, gesundheitliche Lenkeignung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)